



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Verfahrensbrief Nr. 2-

Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebots

Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

über die

Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

gem.

Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

Vergabenummer 2019000075

Finanzbehörde Hamburg
Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
[REDACTED]

Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	4
2	AUSSCHREIBUNGSZIEL UND -UMFANG.....	4
2.1	AUSSCHREIBUNGSZIEL	4
2.2	AUSSCHREIBUNGSUMFANG	5
3	ABLAUF DES VERHANDLUNGSVERFAHRENS.....	5
4	FRISTEN/ TERMINE	6
5	HINWEISE ZUM ANGEBOT	6
5.1	GRUNDLAGEN	6
5.2	BEARBEITUNG UND EINREICHUNG DES ANGEBOTS	6
6	BIETERKOMMUNIKATION.....	7
7	NEBENANGEBOTE.....	7
8	BIETERGEMEINSCHAFT	7
9	UNTERAUFTRAGSVERGABE	7
10	LEISTUNGSBEZOGENE UNTERLAGEN.....	8
11	HINWEISE ZU DEN UNTERLAGEN	9
12	ZUSCHLAGSERTEILUNG	9
13	WEITERE INFORMATIONEN.....	12
14	VERGABEKAMMER.....	12



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

An alle Bieter

Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und strategischer Einkauf für Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Az.: 153-2/19

22.05.2019

Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu den Verhandlungen werden Sie auf diesem Wege aufgefordert, ein finales, verbindliches Angebot abzugeben.

Nach der Verhandlungsrunde wurde das Leistungsverzeichnis und einige Vertragsinhalte angepasst. Auf der Grundlage dieser geänderten Vertragsunterlagen erhalten Sie die Möglichkeit, Ihr Angebot zu überarbeiten bzw. anzupassen.

Bitte beachten Sie, dass mit dem finalen Angebot keine Änderungswünsche an dem Vertrag mehr möglich sind.

Bitte beachten Sie die Hinweise in den Vergabeunterlagen.

Mit freundlichem Gruß

Zentrale Vergabestelle der Finanzbehörde

Bitte beachten Sie die Hinweise in den Vergabeunterlagen.

1 Allgemeines

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass der Bieter gem. § 2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen nach Erhalt zu prüfen hat. Werden vom Bieter inhaltliche Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, festgestellt, so hat er sich unverzüglich an die Vergabestelle zu wenden. Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

Die Vergabeunterlagen bestehen aus:

- a) diesem Verfahrensbrief,
- b) dem Vertrag,
- c) dem Leistungsverzeichnis,
- d) den Informationen und Eingabefeldern im Bieterportal.

2 Ausschreibungsziel und -umfang

Die FHH - Finanzbehörde - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West.

2.1 Ausschreibungsziel

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) - Bezirksamt Bergedorf - als Auftraggeber (AG) beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages über die Gebietsentwicklung für das künftige RISE-Gebiet Bergedorf-West inkl. Erarbeitung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes. Der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben.

Das förmliche Ausschreibungsverfahren für diese Ausschreibung wird durch die Zentrale Vergabestelle der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

Der Auftrag umfasst die Durchführung der Gebietsentwicklung entsprechend der gültigen Vorgaben der Städtebauförderung des Bundes und des Landes während der Laufzeit des Fördergebiets Bergedorf-West. Die Grundlage für die Arbeit des Gebietsentwicklers ist das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 2012/01470) sowie die Richtlinien zum Einsatz der Fördermittel (Globalrichtlinie (FHH, BSU (Hg.) 2012) und Förderrichtlinie (FHH, BSU (Hg.) 2013) und der Leitfaden für die Praxis, (FHH, BSU (Hg.) 2012) vorbehaltlich etwaiger Änderungen (<http://www.hamburg.de/publikationen-und-veranstaltungen/publikationen/>). Zu Beginn des Gebietsentwicklungsprozesses ist ein Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) zu erarbeiten.

Der Gebietsentwickler bildet gemeinsam mit dem Gebietskoordinator des Bezirksamtes Bergedorf das Gebietsmanagement. Unter besonderer Berücksichtigung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Fördervoraussetzungen der Städtebauförderrichtlinien soll der Gebietsentwicklungsprozess vorbereitet, abgestimmt und durchgeführt werden. Der Gebietsentwickler soll als Schnittstelle zwischen Verwaltung und Akteuren im Fördergebiet die beabsichtigten städtebaulichen und sozialräumlichen Maßnahmen über die Programmlaufzeit fachlich koordinieren, die lokalen Willensbil-

ungsprozesse vor Ort organisieren und an der Steuerung und Evaluierung der Programmumsetzung mitwirken. Es gilt in diesem Zusammenhang zudem den Prozess mit den Bergedorf-West betreffenden Programmen und Projekten z.B. Energetisches Quartierskonzept (QEK), Quartiersoffensive urbanes Leben (QuL), Gutachten Soziale Infrastruktur und Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb zum zentralen Bereich Bergedorf-Wests zu synchronisieren und abzustimmen.

2.2 Ausschreibungsumfang

Die Laufzeit des Auftrags wird zunächst ab dem 01.09.2019 bis zum 31.12.2020 festgelegt. Der AG behält sich die Option einer fünfmaligen Verlängerung der Vertragslaufzeit bis zum voraussichtlichen Ende des Förderzeitraums am 31.12.2025 vor.

Diese Angaben erfolgen vorbehaltlich der Beschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft über die Mittelausstattung in den jeweiligen Haushaltsjahren und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen über die Mittelzuteilung zu Gunsten des Fördergebiets.

3 Ablauf des Verhandlungsverfahrens

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Im Vorfeld hat ein Teilnahmewettbewerb stattgefunden. Siehe hierzu Bekanntmachung in der Europäischen Union, Nr. 2019/S 038-085844. Die Anforderungen des Teilnahmewettbewerbs und die Angaben in den Teilnahmeanträgen werden im Falle der Zuschlagserteilung Bestandteil des Vertrages.

Einreichung eines indikativen Angebots

Als ausgewählter Bieter werden Sie nun im Rahmen des Verhandlungsverfahrens aufgefordert bis zur angegebenen Frist ein indikatives Angebot einzureichen. Die indikativen Angebote unterliegen keiner vergaberechtlichen Wertung und dienen lediglich der Vorbereitung der Verhandlungen bzw. als Grundlage für die Verhandlungen.

Präsentation und Verhandlungen

Nach Einreichung der indikativen Angebote finden voraussichtlich im Zeitraum der 18. und 19. KW die Verhandlungen und Angebotspräsentationen statt. In einer Angebotspräsentation stellt der Bieter sein Leistungsangebot und die für die Auftragserfüllung handelnden Personen vor. Informationen (z.B. Einladungen zu Präsentationsterminen) werden ausschließlich elektronisch versendet. Die Präsentationen finden in den Räumen des Bezirksamts Bergedorf statt. Die Bieter erhalten die Möglichkeit, zu den zur Verfügung gestellten Vertragsunterlagen und Bestandteilen der Leistungsbeschreibung Fragen zu stellen und Änderungen vorzuschlagen. Die Bieter haben sicherzustellen, dass im Verhandlungszeitraum personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Bieter hat sicherzustellen, dass im Verhandlungszeitraum personelle Ressourcen zur Verfügung stehen. Auf Seiten der Bieter soll mindestens der Geschäftsführer oder Prokurist oder ein sonstiges von der Geschäftsleitung bevollmächtigtes Mitglied sowie die späteren für die Auftragserfüllung zuständigen Ansprechpartner (Gebietsentwickler) teilnehmen.

Für die Ausarbeitung des Konzeptes sowie die Präsentation im Verhandlungsverfahren wird keine Vergütung/Honorar gezahlt. Auch findet keine Erstattung sonstiger Kosten wie z.B. Reisekosten statt. Der AG behält sich vor, bei Bedarf weitere Verhandlungsrunden einzuleiten.

Verbindliches Angebot

Im Anschluss an die Verhandlungen werden die Bieter zur Abgabe verbindlicher schriftlicher Angebote aufgefordert. Der AG behält sich vor, auch nach Eingang der verbindlichen Angebote noch einmal in Verhandlungen einzutreten und ggfs. weitere Angebote abzufordern. Das letzte verbindliche Angebot wird gemäß den Zuschlagskriterien unter Ziffer 12 dieses Verfahrensbriefes gewertet.

Hinweis: Für die Ausarbeitung des Konzeptes sowie die Präsentation im Verhandlungsverfahren wird keine Vergütung/Honorar gezahlt. Auch findet keine Erstattung sonstiger Kosten wie z.B. Reisekosten statt.

4 Fristen/ Termine

Siehe Informationen im Bieterportal.

Art der Leistung	Dienstleistungsauftrag
Ort der Leistung	Hamburg
Anforderung der Vergabeunterlagen	bis zum Ablauf der Angebotsfrist, ausschließlich elektronisch
Frist für Bieterfragen finales Angebots	27.05.2019
Ablauf der Angebotsfrist für das finale Angebot	04.06.2019 10 Uhr
Ablauf der Bindefrist	31.08.2019
geplanter Zuschlagstermin für die finalen Angebote	voraussichtlich 29. KW
geplanter Leistungsbeginn	01.09.2019

5 Hinweise zum Angebot

5.1 Grundlagen

Verfahrenssprache ist Deutsch.

Die Ausführung der in den Anlagen dieses Verfahrensbriefes beschriebenen Leistungen wird zu den eingesetzten Festpreisen ohne Umsatzsteuer angeboten. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet. Die Preise schließen alle Nebenkosten ein soweit dieses nicht im Vertrag anders geregelt ist.

Vom Einreichungstermin an sind Sie als Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (s.o.) an Ihr Angebot gebunden.

Eine Kostenerstattung für die Angebotserstellung wird Ihnen nicht gewährt.

5.2 Bearbeitung und Einreichung des Angebots

Die **aktuellen und vollständigen** Vergabeunterlagen finden Sie im Bieterportal unter: www.bieterportal.hamburg.de

Falls Sie bereit sind, die ausgeschriebenen Leistungen zu übernehmen, geben Sie Ihr Angebot bitte ausschließlich mittels des Bieterassistenten der eVergabe ab. Der Zugang zur eVergabe steht Ihnen im Bieterportal unter www.bieterportal.hamburg.de zur Verfügung.

Für das vorliegende Verfahren ist es nicht erforderlich, das Angebot mittels einer digitalen Signatur zu unterzeichnen. Es genügt, im letzten Schritt Ihren Vor- und Nachnamen in das hierfür vorgesehene Feld einzutragen.

Die Angebote werden nicht verlesen, Bieter und Preise nicht bekannt gegeben. Bis zum Einreichungstermin können die Angebote über die eVergabe im Bieterportal geändert werden.

6 Bieterkommunikation

Zu dieser Ausschreibung werden nur Anfragen beantwortet, die über die **Bieterkommunikation der eVergabe** innerhalb der Frist für Bieterfragen gestellt werden. Für Fragen, die nach Ablauf der Frist eingehen, kann eine Beantwortung nicht zugesagt werden (Ermessen der Vergabestelle).

Die Auskünfte inkl. ggf. beigefügter Anlagen werden ebenfalls ausschließlich in der **Bieterkommunikation der eVergabe** veröffentlicht. Bitte loggen Sie sich für die Kenntnisnahme im Bieterportal der eVergabe ein und wechseln Sie dann in die **Bieterkommunikation der eVergabe** des jeweiligen Projekts.

Bieter und Interessenten, die sich im Bieterassistenten der eVergabe die Ausschreibung bereits auf den Kartenreiter „Meine Angebote“ gezogen haben oder die Funktion „Nachrichten bestellen“ ausgewählt haben, erhalten den Hinweis auf Antworten der Vergabestelle außerdem per Email (nur Antworttext ohne ggf. beigefügte Anlagen).

Die Auskünfte der durchführenden Vergabestelle werden Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

7 Nebenangebote

-entfällt-

8 Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften mussten mit dem Teilnahmeantrag bekannt gegeben werden.

9 Unterauftragsvergabe

Sofern Sie beabsichtigen, Leistungen von Unterauftragnehmern erbringen zu lassen, benennen Sie, welchen Teil der Leistung dies jeweils betrifft.

Für den/die vorgesehenen Unterauftragnehmer legen Sie eine Verpflichtungsermächtigung für die Teile des Auftrages vor, die im Wege der Unterauftragsvergabe erbracht werden sollen vor.

Falls Sie gem. § 47 Vergabeverordnung – VgV zum Nachweis Ihrer Eignung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen möchten (Eignungsleihe), legen Sie mit dem Angebot die entsprechenden Unterlagen zur Eignung vor.

Die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon dürfen jeweils nur mit **vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG** an andere übertragen werden.

Die Verantwortung für die Auswahl der Unterauftragnehmer und die Gestaltung der Unteraufträge liegt beim AN.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen gem. § 5 Hamburger Vergabegesetz (HmbVgG) zum Nachunternehmereinsatz.

10 Leistungsbezogene Unterlagen

Zur Überprüfung, ob alle Mindestanforderungen erfüllt werden und zur Bewertung der Qualität, ist es erforderlich, dass Sie mit dem Angebot bis zum Ende der Angebotsfrist die nachfolgend aufgeführten Unterlagen einreichen:

Anlagen-Nr.	Leistungsbezogene Unterlagen	Wertung als...
L 1	<p>Dem Angebot sind konzeptionelle Angaben beizufügen.</p> <p>Die konzeptionellen Angaben sind entsprechend der Leistungsbausteine wie folgt zu gliedern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung des Gebietsentwicklungsprozesses • Integriertes Entwicklungskonzept • Betrieb eines Stadtteilbüros • Bürgerbeteiligung/-aktivierung • Öffentlichkeitsarbeit • Projektentwicklung/-management und Umsetzungsstrategien für die Ziele des Integrierten Entwicklungskonzeptes • Organisatorisches, Controlling und Berichterstattung sowie Zusammenarbeit <p>Die einzelnen Kriterien werden in Kap. 1.4 im technischen Leistungsverzeichnis erläutert.</p> <p>Der Umfang der konzeptionellen Angaben ist auf max. 12 Seiten, DIN A 4 (Schriftgröße 11) inklusive Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Abbildungen zu begrenzen. Darüber hinaus eingereichte Seiten werden nicht bei der Bewertung berücksichtigt.</p>	Zuschlagskriterium

L 2	Stundensatz inkl. aller Nebenkosten Der Stundensatz ist in Produkte/Leistungen einzutragen.	Zuschlagskriterium
L 3	Dem Angebot ist ein detailliertes Leistungs- und Kostenverzeichnis sowie ein Zeit- und Ablaufplan für das Integrierte Entwicklungskonzept und die Gebietsentwicklung beizufügen. Aus diesem muss hervorgehen, wie sich das Honorarangebot zusammensetzt. Dabei sind neben dem Gesamtpreis auch die durchschnittlichen vorgesehenen Stunden pro Jahr für die Gesamtlaufzeit anzugeben.	Ausschlusskriterium
L 4	Detaillierte Aufschlüsselung der Kalkulation des Stundensatzes Aus der Kalkulation müssen die Lohn- und lohnabhängigen Kosten ersichtlich sein.	Ausschlusskriterium

11 Hinweise zu den Unterlagen

Weitere Angaben zur Eignung, zur Leistung und zu den sonstigen besonderen Bedingungen sind ggf. im Rahmen der elektronischen Angebotsbearbeitung in den dafür vorgesehenen Eingabefeldern zu machen.

Für den Fall, dass einzelne Eingabefelder im Rahmen der elektronischen Angebotsbearbeitung nicht ausreichen, machen Sie bitte weitere Angaben in Form entsprechend gekennzeichnete Anlagen und laden diese im Bieterassistenten der eVergabe hoch.

Nach § 56 Abs. 2 VgV können **Unterlagen**, die nicht bis zum Ende der Angebotsfrist eingereicht wurden, nachgefordert werden. Die Nachforderung liegt im Ermessen des AG.

Ausgeschlossen gem. § 57 Abs. 3 VgV werden Angebote, die - ggf. nach erfolgloser Nachforderung - die geforderten Unterlagen nicht enthalten.

12 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag wird auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Alle eingegangenen Angebote werden nach Ende der Angebotsfrist in vier Wertungsstufen geprüft:

- I. Prüfung der formalen Anforderungen nach §§ 56 ff. VgV
- II. Prüfung der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen
nach §§ 122 ff. GWB, §§ 42 ff. VgV
- III. Prüfung der Angemessenheit des Preises § 60 VgV
- IV. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes nach § 127 GWB, § 58 VgV

In die Wertungsstufe IV. kommen nur die Angebote, die die Wertungsstufen I.-III. erfolgreich durchlaufen haben.

Die Vergabestelle behält sich ausdrücklich die Möglichkeit des § 42 Abs. 3 VgV vor.

Als Zuschlagskriterien in der IV. Wertungsstufe werden herangezogen:

Kriterien	Gew. Faktor	Max. Punktzahl
<p>A. Konzeptionelle Angaben zu den Leistungsbausteinen (vgl. Kap. 1.4 technisches Leistungsverzeichnis): 60% Gewichtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einleitung des Gebietsentwicklungsprozesses • Integriertes Entwicklungskonzept • Betrieb eines Stadtteilbüros • Bürgerbeteiligung/-aktivierung • Öffentlichkeitsarbeit • Projektentwicklung/-management und Umsetzungsstrategien für die Ziele des Integrierten Entwicklungskonzeptes • Organisatorisches, Controlling und Berichterstattung sowie Zusammenarbeit <p>Die einzelnen Kriterien werden in Kap. 1.4 im technisches Leistungsverzeichnis erläutert.</p> <p>Der Umfang der konzeptionellen Angaben ist auf max. 12 Seiten, DIN A4 (Schriftgröße 11) zu begrenzen. Darüber hinaus eingereichte Seiten werden nicht bei der Bewertung berücksichtigt.</p>	<p>5</p> <p>10</p> <p>5</p> <p>10</p> <p>5</p> <p>15</p> <p>10</p>	<p>50</p> <p>100</p> <p>50</p> <p>100</p> <p>50</p> <p>150</p> <p>100</p> <p>-----</p> <p>Max. 600 Punkte</p>
<p>B. Preis: 40 % Gewichtung</p> <p>Es ist ausschließlich das anliegende Preisblatt zu nutzen Gewertet wird der Netto-Stundensatz. (400 Punkte)</p>		<p>Max. 400 Punkte</p>
		<p>Max. Gesamtpunktzahl: 1.000</p>

A. Punktevergabe konzeptionelle Angaben (Maximal 600 Punkte)

Die konzeptionellen Angaben werden von einer Auswahlkommission des Bezirksamtes Bergedorf entsprechend der oben benannten Zuschlagskriterien bepunktet.

Jedes der Kriterien wird mit 1 bis 10 Punkten bewertet. Diese Bewertung wird mit dem in der Bewertungsmatrix benannten Gewichtungsfaktor multipliziert.

Aus der Multiplikation von Gewichtungsfaktor und Bewertungspunkten ergibt sich – aufsummiert über alle Kriterien – eine Wertung von max. 600 Punkten.

Die konzeptionellen Angaben werden im Falle der Erteilung des Auftrags verbindlicher Bestandteil des Vertrags.

Für die Bewertung jedes Kriteriums gilt:

Vergabenummer: 2019000075

Seite 10 von 12

- 10 Punkte erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er durch seine Angaben deutlich macht, dass er die bei diesem Kriterium wesentlichen Problematiken und Fragestellungen erkannt und berücksichtigt hat und entsprechende Lösungen präsentiert. Darüber hinaus muss der Bieter weitere, ggf. potentielle Problemstellungen, Besonderheiten oder sonstige Gesichtspunkte erkannt haben, die mit diesem Kriterium ebenfalls in Zusammenhang stehen. Außerdem müssen die Angaben des Bieters nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze bzw. das vorgeschlagene Konzept müssen aus Sicht des Auftraggebers im Hinblick auf die jeweilige Problemstellung umsetzbar und geeignet sein. Für 10 Punkte müssen schließlich auch innovative Ansätze erkennbar sein.
- 7 Punkte erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er durch seine Angaben deutlich macht, dass er die bei diesem Kriterium wesentlichen Problematiken und Fragestellungen vollständig oder im Wesentlichen vollständig erkannt und berücksichtigt hat und entsprechende Lösungen präsentiert. Darüber hinaus muss der Bieter aber auch weitere, ggf. potenzielle Problemstellungen, Besonderheiten oder sonstige Gesichtspunkte erkannt und behandelt haben, die mit diesem Kriterium ebenfalls in Zusammenhang stehen. Außerdem müssen die Angaben des Bieters ganz oder im Wesentlichen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze bzw. das vorgeschlagene Konzept müssen aus Sicht des Auftraggebers im Hinblick auf die jeweilige Problemstellung ganz oder im Wesentlichen umsetzbar und geeignet sein.
- 4 Punkte erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er durch seine Angaben deutlich macht, dass er die bei diesem Kriterium wesentlichen Problematiken und Fragestellungen vollständig oder im Wesentlichen vollständig erkannt und berücksichtigt hat und entsprechende Lösungen präsentiert. Die Angaben des Bieters müssen ganz oder im Wesentlichen nachvollziehbar und widerspruchsfrei sein. Die vorgeschlagenen Lösungsansätze bzw. das vorgeschlagene Konzept müssen aus Sicht des Auftraggebers im Hinblick auf die jeweilige Problemstellung ganz oder im Wesentlichen umsetzbar und geeignet sein.
- 1 Punkt erhält ein Bieter für das jeweilige Kriterium, wenn er nicht alle wesentlichen Problematiken bzw. Fragestellungen erkannt und berücksichtigt hat oder keine entsprechende Lösungen präsentiert. Sind seine Angaben nicht oder kaum nachvollziehbar oder in nicht unerheblichem Umfang widersprüchlich, führt dies ebenfalls zu nur einem Punkt. Dasselbe gilt für Lösungsansätze bzw. eine Konzeption, die beim Auftraggeber nicht unwesentliche Zweifel an der Umsetzbarkeit und Eignung im Hinblick auf die jeweilige Problemstellung bestehen lassen.

B. Punktevergabe Preis (Maximal 400 Punkte)

Es wird der jeweilige Preis für den Stundensatz (inkl. Nebenkosten) der Bieter bewertet und miteinander verglichen.

Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält 400 Punkte. Alle höheren Preisangebote werden mit dem Bieter, der den niedrigsten Preis angeboten hat, verglichen. Punkte für den Preis werden in Höhe des Prozentsatzes abgezogen, um den der Preis des jeweiligen Bieters über dem Preis des Bieters, der den niedrigsten Preis angeboten hat, liegt.

Beispiel: Ein Angebot, das um 10% über dem niedrigsten Preis liegt, erhält bei der Preiswertung einen Abschlag von der Höchstpunktzahl (400 Punkte) von 10 % (40 Punkte). Es würde also

360 Punkte erhalten. Es werden mindestens 0 Punkte vergeben, negative Punktevergaben sind nicht möglich.

Die Berechnung der Preispunkte findet mit zwei Nachkommastellen statt.

Gesamtbewertung

Die Punkte aus der Bewertung von **A** und **B** werden addiert. Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl (maximal 1.000 Punkte) erteilt. Das Konzept wird im Falle der Erteilung des Auftrags verbindlicher Bestandteil des Vertrags.

13 Weitere Informationen

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Bedarf Wirtschaftsauskünfte über einzelne Bieter bei einer Auskunftei (zzt. Creditreform und/oder Bürgel) einzuholen.

14 Vergabekammer

Zuständig für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen ist die

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Große Bleichen 27
20354 Hamburg.

Gemäß § 160 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 10 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.



Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde

- Technisches Leistungsverzeichnis -

Offenes Verfahren

über die

Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

gem.

Vierter Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

Vergabenummer 2019000075

Finanzbehörde Hamburg
Organisation und Zentrale Dienste
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg
Gänsemarkt 36
20354 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

1. LEISTUNGSUMFANG	3
2. ANFORDERUNGEN AN DAS PERSONAL	8

1. Leistungsumfang

1.1 Rahmenbedingungen

Der Auftrag umfasst die Durchführung der Gebietsentwicklung entsprechend der gültigen Vorgaben der Städtebauförderung des Bundes und des Landes während der Laufzeit des Fördergebiets Bergedorf-West. Die Grundlage für die Arbeit des Gebietsentwicklers ist das Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 2012/01470) sowie die Richtlinien zum Einsatz der Fördermittel (Globalrichtlinie (FHH, BSU (Hg.) 2012) und Förderrichtlinie (FHH, BSU (Hg.) 2013) und der Leitfaden für die Praxis, (FHH, BSU (Hg.) 2012) vorbehaltlich etwaiger Änderungen (<http://www.hamburg.de/publikationen-und-veranstaltungen/publikationen/>). Zu Beginn des Gebietsentwicklungsprozesses ist ein Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) zu erarbeiten.

Der beauftragte Gebietsentwickler bildet gemeinsam mit dem Gebietskoordinator des Bezirksamtes Bergedorf das Gebietsmanagement. Unter besonderer Berücksichtigung des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Fördervoraussetzungen der Städtebauförderrichtlinien soll der Gebietsentwicklungsprozess vorbereitet, abgestimmt und durchgeführt werden. Der Gebietsentwickler soll als Schnittstelle zwischen Verwaltung und Akteuren im Fördergebiet die beabsichtigten städtebaulichen und sozialräumlichen Maßnahmen über die Programmlaufzeit fachlich koordinieren, die lokalen Willensbildungsprozesse vor Ort organisieren und an der Steuerung und Evaluierung der Programmumsetzung mitwirken. Es gilt in diesem Zusammenhang zudem den Prozess mit den Bergedorf-West betreffenden Programmen und Projekten z.B. Energetisches Quartierskonzept (QEK), Quartiersoffensive urbanes Leben (QuL), Gutachten Soziale Infrastruktur und Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb zum zentralen Bereich Bergedorf-Wests zu synchronisieren und abzustimmen.

1.2 Anlass und Hintergrund

Das Quartier Bergedorf-West wird aufgrund auffälliger Sozialdaten im Verhältnis zur Gesamtstadt und dem Bezirk Bergedorf, städtebaulicher Mängel sowie Defiziten und Funktionsverlusten in der soziokulturellen Infrastruktur vom Bezirksamt Bergedorf als potenzielles Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung betrachtet. Besondere, strategische Bedeutung kommt dem Quartier Bergedorf-West vor dem Hintergrund der städtebaulichen Entwicklung von Oberbillwerder zu. Zwischen den Nachbarquartieren muss nicht nur städtebaulich, sondern auch sozial ein Brückenschlag gelingen.

Das Bezirksamt Bergedorf und die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sind daher übereingekommen, eine Problem- und Potenzialanalyse (PPA) für das Gebiet Bergedorf-West im Bezirk Bergedorf einzuleiten, um den Beschluss der Senatskommission für Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Festlegung als Fördergebiet im Rahmenprogramm Integrierte Stadtteilentwicklung vorzubereiten. Die Gebietsfestlegung im Fördersegment Soziale Stadt erfolgt im März 2019.

1.3 Ausgangslage

Das zukünftige Fördergebiet umfasst eine Fläche von ca. 128 ha, liegt im Südosten Hamburgs im Bezirk Bergedorf und umfasst den westlichen Rand des Stadtteils Bergedorf und einen Teil des Stadtteils Lohbrügge im Norden. Der westliche Rand des Gebiets grenzt an die derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf denen das in der Planung befindliche neue Wohnquartier Oberbillwerder entstehen wird. Durch die Realisierung Oberbillwerders sind wesentliche zu berücksichtigende Auswirkungen auf den Verkehr und damit insgesamt auf die

Entwicklung von Bergedorf-West zu erwarten. Im Norden erstreckt sich der Stadtteil Lohbrücke. Östlich liegt in 2 km Entfernung das Zentrum Bergedorfs. Südlich schließt der in den 1980er und 1990er Jahren entstandene Stadtteil Neuallermöhe an.

Insgesamt leben 7.217 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.12.2016) im Gebiet.

Das zukünftige Fördergebiet Bergedorf-West weist unterschiedliche stadtstrukturelle Bereiche auf. Westlich des Ladenbeker Furtwegs befindet sich eine Großwohnsiedlung, die zwischen 1966 und 1970 errichtet wurde. Sie besteht aus einer großenteils zwei- bis viergeschossigen Bebauung. Unterbrochen wird die Orthogonalität durch bandartig aufgereichte Hochhausgruppen mit bis zu 16 Geschossen. Westlich der Großwohnsiedlung befindet sich eine Kleingartenanlage.

In der Mitte des Untersuchungsraums erstreckt sich weiträumig das Gelände der Gewerbe- und der Beruflichen Schulen, eingebettet zwischen Ladenbeker Furtweg und der Bille mit dem als Teich ausgebildeten Bille-Rückhaltebecken. Auf der anderen Seite liegt die Stadtteilschule Bergedorf mit Sportplatz und Sporthalle. Durch die Sportanlagen Sander Tannen im Norden und den Grünzug entlang der Bille sowie die dort befindlichen Kleingärten vom Rest des Untersuchungsgebiets abgegrenzt, liegt hier nördlich der Krusestraße eine kleinteilige Einfamilien- und Reihenhausbebauung.

Große Sanierungs- und Entwicklungsbedarfe ergeben sich für die soziale Infrastruktur im zukünftigen Fördergebiet sowie den zentralen Bereich um das Einkaufszentrum.

1.4 Aufgabenstellung und Leistungsbausteine

Bei der Auftragsumsetzung sind folgende Leistungsbausteine zu berücksichtigen und mit dem Angebot konkrete Aussagen zur jeweiligen methodischen Aufbereitung und Herangehensweise in den konzeptionellen Angaben zu machen.

a) Einleitung des Gebietsentwicklungsprozesses

→ *Der Bieter visualisiert die ersten Schritte der Gebietsentwicklung und benennt erste Meilensteine für die Hauptförderphase. Des Weiteren beschreibt er die Umsetzung des Gebietsentwicklungsprozesses. Der Bieter fasst das Vorgehen in einem Meilenstein-Zeitplan zusammen.*

b) Integriertes Entwicklungskonzept

In den ersten sechs Monaten nach Auftragsbeginn ist ein Integriertes Entwicklungskonzept gemäß § 171b Abs. 2 BauGB inkl. eines Zeit-Maßnahmen-Kosten-Planes (gemäß RISE - Leitfaden für die Praxis) inhaltlich und graphisch zu erarbeiten. Das Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) mit Zeit-Maßnahmen-Kosten-Plan (ZMKP) ist das zentrale Steuerungs- und Koordinierungsinstrument im Gebietsentwicklungsprozess. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der PPA und der Beteiligungsprozesse vor Ort beschreibt das IEK

- die gebietsbezogenen Leitziele,
- die Zielsetzungen und Handlungsbedarfe zu den ausgewählten relevanten Handlungsfeldern und
- die Strategie zur Umsetzung der Zielsetzungen und Schlüsselprojekte.

Die Aufstellung des IEKs soll unter intensiver Beteiligung der Bewohnerschaft, von Grundeigentümern und ggfs. Wohnungsunternehmen, Gewerbetreibenden in Bergedorf-West und

Neuallermöhe-Ost, sozialen Einrichtungen Bergedorf-West und Neuallermöhe-Ost, der IBA Hamburg GmbH, der Bezirkspolitik und anderen lokalen Akteuren sowie in Abstimmung mit den betroffenen Fachbehörden und dem Bezirksamt erfolgen. Parallel zur Bearbeitung des Konzeptes sind in Absprache mit dem AG erste vorgezogene Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Mit dem zuständigen Fachamt SL müssen zudem Bedarfe für das Energetisches Sanierungskonzept (QEK) abgestimmt werden, die ggf. bei den Recherchen für das IEK durch den AN miterhoben werden könnten. Im QEK wird das Sanierungspotential der Bestandsgebäude und der Wärmenetze im Quartier erhoben. Hierauf aufbauend werden, gemeinsam mit den Akteuren, Maßnahmen erarbeitet, die im späteren Verlauf mit und von den Akteuren umgesetzt werden.

→ *Mit dem Angebot sind unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen die Verfahrensschritte und methodische Herangehensweise für die Aufstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes zu beschreiben und die vorgesehene Beteiligung aller Akteure zu skizzieren.*

c) Betrieb eines Stadtteilbüros

Erwartet wird eine regelmäßige Vor-Ort-Präsenz des Gebietsentwickler in einem eigenen Stadtteilbüro vor Ort. Das Stadtteilbüro soll als Kontakt- und Informationszentrum für Bewohnerinnen und Bewohner, Gewerbetreibende und andere lokale Akteure dienen und bietet die Möglichkeit für externe Gruppen sich zu treffen und die Infrastruktur zu nutzen. Im Rahmen der Stadtteilentwicklung werden die Betriebskosten und die Miete für das Stadtteilbüro sowie die einmalige Ausstattung vom AG übernommen. Die Kostenübernahme wird gesondert, außerhalb des Vertrages, verhandelt.

→ *Der Bieter verdeutlicht unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen seine Vorstellungen zum Betrieb des Stadtteilbüros und dabei insbesondere die Sprech- und Präsenzzeiten.*

d) Bürgerbeteiligung/-aktivierung

Die frühzeitige Einbindung der unterschiedlichen ehrenamtlichen wie auch professionellen Akteure sowie der Bewohnerschaft ist von entscheidender Bedeutung und bedarf einer professionellen Begleitung mit hoher sozialer Kompetenz.

Im Rahmen dieses Leistungsbausteins wird erwartet, dass unterschiedliche Zielgruppen der Bewohnerschaft im Gebiet (Kinder- und Jugendliche, Senioren, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund) in den Quartiersentwicklungsprozess einbezogen werden und die Vernetzung lokaler Einrichtungen, Träger und Institutionen unterstützt wird.

Im Zuge der Bürgerbeteiligung/-aktivierung sollen auch die Potenziale der Nutzung des Digitalen Partizipationssystems (DIPAS) konzeptionell mitbedacht werden, das für den Prozess zur Verfügung stünde.

Die Bürgerbeteiligung/-aktivierung muss in enger Abstimmung mit den Bergedorf-West betreffenden Programmen und Projekten, z.B. Energetisches Quartierskonzept (QEK), Quartiersoffensive urbanes Leben (QuL), Gutachten Soziale Infrastruktur und Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb, zum zentralen Bereich Bergedorf-Wests synchronisiert und abgestimmt werden.

Die Herstellung der Mitwirkungsbereitschaft unter den Akteuren ist von wesentlicher Bedeutung, dabei sollen unterschiedliche Interessen integriert und privates Engagement aktiviert werden. Als übergreifendes Beteiligungsgremium soll ein öffentlicher Stadtteilbeirat als fester Baustein eingerichtet werden, dessen Geschäftsführung der Gebietsentwickler übernimmt.

Daneben sind jedoch auch niedrigschwellige, projektbezogene Beteiligungsverfahren anzubieten. Ebenso sind bereits vorhandene Gremien und Netzwerke im Stadtteil zu berücksichtigen und einzubinden. In diesem Zusammenhang soll die Verstärkung von selbstorganisierten Strukturen unterstützt werden, um die Nachhaltigkeit der Entwicklungsfortschritte zu sichern.

Zur stärkeren Aktivierung, Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen soll mit Beauftragung des Gebietsentwicklers ein Verfügungsfonds eingerichtet werden. Die Höhe des Verfügungsfonds beläuft sich voraussichtlich auf 20.000 Euro pro Jahr. Der Verfügungsfonds ist treuhänderisch durch den AN zu verwalten. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds erfolgt durch den Stadtteilbeirat per Abstimmung, hierfür ist ein geeignetes Verfahren zu entwickeln.

Die Durchführung von Veranstaltungen zur aktivierenden und projektbezogenen Beteiligung sowie Information der Bevölkerung gehört ebenfalls zum Aufgabenfeld des AN. Für alle Veranstaltungen, Termine sowie Treffen generell wird der AN zur Beschaffung und Kostenübernahme von Material verpflichtet.

→ *Der Bieter soll in seinem Angebot unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen darlegen, welche Gruppen seiner Ansicht nach zu beteiligen sind und wie diese Beteiligung und Aktivierung durchgeführt werden soll. Dabei sind sowohl methodische Ansätze als auch zielgruppenspezifische Herangehensweisen in Bezug auf die unterschiedlichen Bewohnergruppen und Akteure zu benennen. Insbesondere ist hier darzulegen, in welchem Rahmen der Einsatz von DIPAS angedacht ist und wie die Architektur des Beirates sich vom bestehenden Format der Stadtteilkonferenz abgrenzen lassen kann. Der Bieter visualisiert die Schritte der Gebietsentwicklung, benennt Meilensteine und beschreibt die Umsetzung des Gebietsentwicklungsprozesses inkl. des vorgesehenen Stundenaufwandes. Der Bieter fasst das Vorgehen in einem Meilenstein-Zeitplan zusammen.*

e) Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet eine stetige Pressearbeit in Abstimmung mit dem AG, indem regelmäßig Informationen an lokale und regionale Medien weitergegeben werden. Angesichts der heterogenen Bewohnerschaft im Gebiet sind geeignete Informationsmaterialien zu konzipieren und zu verbreiten. Zum Aufgabenfeld der Öffentlichkeitsarbeit gehört ebenfalls die Entwicklung einer Internetseite sowie deren regelmäßige Aktualisierung und Pflege inklusive der Erstellung von Beiträgen. Ein Budget für Öffentlichkeitsarbeit steht zur Verfügung.

Zudem sollten öffentliche Veranstaltungen (z.B. Auftakt, Zwischenbilanz/Halbzeit, Bilanz) vorgesehen werden, deren Konzeption, und Organisation zielgruppenadäquat vom AN übernommen wird.

- Anlassbezogene Veranstaltungen zu Projekterfolgen (z.B. öffentlichkeitswirksame Einweihungen öffentlicher Maßnahmen, Beteiligung am Tag der Städtebauförderung etc.)
- Führung von Besuchergruppen sowie Information von Studenten
- Erstellung einer Broschüre (Druckvorlage) zum Abschluss der RISE-Förderung

→ *Der Bieter beschreibt unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen, wie und in welchem Umfang die regelmäßige und angemessene Öffentlichkeitsarbeit und mit welchen Informationsmaterialien gestaltet wird. Ebenso wird ein Vorschlag zu Veranstaltungsformaten erwartet.*

f) Projektentwicklung/-management und Umsetzungsstrategien für die Ziele des Integrierten Entwicklungskonzeptes

In enger Abstimmung mit dem Gebietskoordinator hat der Gebietsentwickler die Aufgabe, entsprechend der jeweiligen Handlungsfeldziele einzelne Projekte im Gebiet inhaltlich zu konzipieren, zu initiieren und deren Umsetzungsprozess aktiv zu begleiten und ggfs. die privaten oder sozialen Projektträger bei der Mittelakquise zu beraten. Zum Aufgabenfeld gehören ebenfalls die Mitwirkung an der Erstellung der Projektdatenblätter zur Fördermittelanmeldung sowie das aktive Aufzeigen und Bewerben der Möglichkeiten des RISE-Förderungsinstrumentariums bei Wohnungsgesellschaften und Genossenschaften.

Ein weiterer Baustein betrifft die Begleitung der Prozesse des Städtebaus im Projektgebiet Bergedorf-West. Hierbei wird neben der Zusammenarbeit mit dem AG auch eine Bereitschaft zur engen Zusammenarbeit mit der IBA Hamburg GmbH, die mit der Entwicklung des neuentstehenden benachbarten Stadtteils Oberbillwerder beauftragt ist, vorausgesetzt. Des Weiteren wird die Bereitschaft zur Nutzung des Digitalen Partizipationssystem (DIPAS) vorausgesetzt.

Die Projektentwicklung muss mit den Bergedorf-West betreffenden Programmen und Projekten anderer Fachämter z.B. Energetisches Quartierskonzept (QEK), Quartiersoffensive urbanes Leben (QuL), Gutachten Soziale Infrastruktur und Städtebaulich-freiraumplanerischer Wettbewerb zum zentralen Bereich Bergedorf-Wests synchronisiert und abgestimmt werden.

→ *Der Bieter beschreibt unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen das geplante Vorgehen, benennt Probleme und erläutert Strategien bei der Projektentwicklung und -umsetzung. Insbesondere soll hier die Strategie der Synchronisation und Abstimmung bezüglich der unter f) genannten Projekte dargestellt werden.*

g) Organisatorisches, Controlling und Berichterstattung sowie Zusammenarbeit

Eine regelmäßige Abstimmung zwischen AG und dem Gebietsentwickler im Rahmen des Gebietsmanagements ist erforderlich. So sollten bspw. projekt- u. themenbezogene Gespräche in angemessenen Abständen durchgeführt werden.

Der Gebietsentwickler hat - entsprechend der Vorgaben der RISE- Erfolgskontrollen, (Leitfaden) - die jährlichen Sachstandsberichte mit Fortschreibung des ZMKPs, die Zwischenbilanzierung zur Halbzeit der Gebietslaufzeit (3,5 Jahre nach Beschluss des IEK) mit Fortschreibung des IEKs und ZMKPs, und die Abschlussbilanzierung ca. ein halbes Jahr vor Ende der Gebietslaufzeit zu erstellen. Bei der Abschlussbilanzierung ist auch der Ausstiegsprozess aus der aktiven Gebietsentwicklung zu beschreiben und aufzuzeigen, wie der Entwicklungsprozess nachhaltig auch ohne Gebietsmanagement stabilisiert werden kann. Der Gebietsentwickler erstellt am Ende einen Abschlussbericht und bereitet die Abrechnung der Gesamtmaßnahmen vor.

Die komplette organisatorische Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation aller von der Gebietsentwicklung übernommenen Aufgaben soll von dieser selbst ausgeführt werden. Hierzu zählen unter anderem die Erstellung und Pflege aller für den Auftrag erforderlicher Unterlagen, die Bereitstellung bzw. Organisation benötigter Materialien sowie die Terminkoordination.

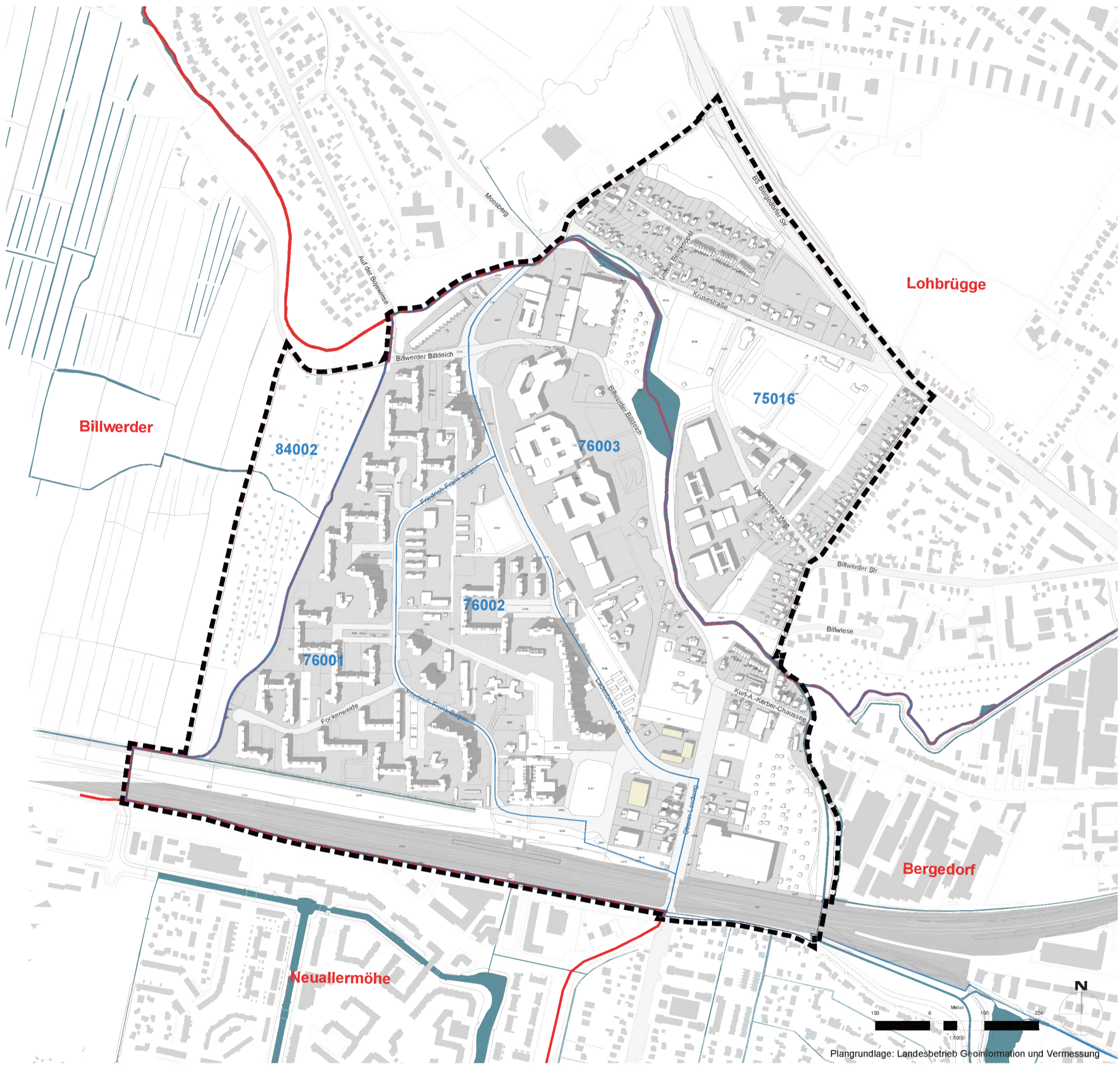
Der Gebietsentwickler wird jeweils für den 31. Januar einen Jahresbericht erstellen, der die Dokumentation des Entwicklungsprozesses im abgelaufenen Jahr und die Darlegung des entsprechenden Entwicklungsstandes enthält sowie einen Ausblick auf die Handlungsschwerpunkte des Folgejahres aufzeigt.

→ *Der Bieter erläutert in seinem Angebot unter Berücksichtigung der o.g. Anforderungen, wie die Zusammenarbeit mit der Verwaltung gestaltet werden soll und den Umfang der Dokumentationsaufgaben.*

2. Anforderungen an das Personal

Zur Erfüllung des Auftrags sind folgende Kompetenzen, Kenntnisse und Erfahrungen beim AN erforderlich:

- Fachliche Kenntnisse und Erfahrungen aus den Bereichen Stadtumbau, Stadterneuerung und Stadtteilentwicklung (Städtebauförderprogramme des Bundes (insbesondere Soziale Stadt), Hamburgische Programme)
- Erfahrungen in der Entwicklung von Konzepten und Projekten
- Erfahrungen mit Projektmanagement und Prozesssteuerung
- Kenntnisse und Erfahrungen mit Methoden und Organisation der Bürgerbeteiligung und -aktivierung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen/ Zielgruppen
- Dialog-, Kommunikations- und Teamfähigkeiten (Gesprächsführung, Präsentation) sowie Moderations- und Mediationskompetenzen
- Verhandlungsgeschick zwischen divergierenden Interessen
- Erfahrungen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kenntnisse in der quartiersbezogenen Öffentlichkeitsarbeit
- besondere intermediäre Kompetenzen
- Sachkenntnisse bei der Akquisition und Beantragung von Drittmitteln zur Projektförderung
- Kenntnisse über die hamburgischen Verwaltungsstrukturen



Plangrundlage: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

geber:

Stadtteilgrenze

6001 Statistische Gebiete mit Nummer

Vorschlag Abgrenzung Fördergebiet

ANGEBOT

Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb
(EU) (VgV)

Maßnahme:

Verfahren: 2019000075 - Erstellung des Integrierten
Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der
Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten
Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

Angebotsnr.: 2019038685

BIETER
steg Hamburg mbH
Schulterblatt 26-36
20357 Hamburg

26.04.2019

VERFAHRENSINFORMATIONEN

03.06.2019

Verhandlungsrunde

Maßnahme:

Verfahren: 2019000075 - Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

INFORMATIONEN ZUR VERHANDLUNGSRUNDE

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung des unten angegebenen Auftraggebers zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Vergabeunterlagen.

INFORMATIONEN

ALLGEMEIN

Auftragsnummer	2019000075
Maßnahme	
Auftragsbezeichnung	Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West
Auftragsbeschreibung	Der Auftrag umfasst die Durchführung der Gebietsentwicklung entsprechend der gültigen Vorgaben der Städtebauförderung des Bundes und des Landes während der Laufzeit des Fördergebiets Bergedorf-West. Zu Beginn des Gebietsentwicklungsprozesses ist ein Integriertes Entwicklungskonzept (IEK) zu erarbeiten.

VERFAHREN

Auftraggebertyp	Öffentlicher Auftraggeber
Auftraggeber	Finanzbehörde Hamburg
Liefer-/Ausführungsort	Hamburg Hamburg
Leistungsart	Dienstleistungsauftrag
Vergabeart	Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (EU) (VgV)

VERFAHRENSEIGENSCHAFTEN

Losweise Vergabe	Nein						
Art der losweisen Vergabe							
Zuschlagskriterium	Wirtschaftlichstes Angebot Berechnungsmethode: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung Gewichtung: 40%: 60%						
Klassifizierungen	<table><thead><tr><th>Code</th><th>Bezeichnung</th></tr></thead><tbody><tr><td>71400000-2</td><td>Stadtplanung und Landschaftsgestaltung</td></tr><tr><td>71410000-5</td><td>Stadtplanung</td></tr></tbody></table>	Code	Bezeichnung	71400000-2	Stadtplanung und Landschaftsgestaltung	71410000-5	Stadtplanung
Code	Bezeichnung						
71400000-2	Stadtplanung und Landschaftsgestaltung						
71410000-5	Stadtplanung						

ANGEBOTE

Nebenangebote	Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nachlass	Ja
Skonto zugelassen	Nein
Skonto Zahlungsziel	Tag(e)
Verwendung elektronischer Mittel	Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
URL für elektronische Angebote	http://www.bieterportal.hamburg.de
Zulässige Signaturen	Qualifizierte elektronische Signatur, Fortgeschrittene elektronische Signatur, Textform nach §126b BGB

SONSTIGE ANGABEN

Vertragsart	Dienstleistungsvertrag
Auf-/Abgebotsverfahren	Standard

TERMINE

ALLGEMEIN

Vorausgegangene Vorinformation	Nein
Besondere Dringlichkeit	Nein

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung	18.02.2019
Vorinformation	

ANGEBOTE UND BEWERTUNG

Frist Bieterfragen	27.05.2019 10:00
Eröffnungstermin (nur VOB)	
Angebotsfrist	04.06.2019 12:00:00
Bindefrist	30.08.2019
Versand Vorabinformation	

AUFTRAGSDAUER

Beginn	01.09.2019
Ende	31.12.2020
Anmerkungen	Der AG behält sich die Option der fünfmaligen Verlängerung um jeweils ein Jahr bis zum voraussichtlichen Ende des Förderzeitraums am 31.12.2025 zu gleichen Bedingungen vor.

ELEKTRONISCHE TEILNAHME

Bitte melden Sie sich auf der Bekanntmachungsplattform unter <http://www.bieterportal.hamburg.de> mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

Anschließend können Sie auf der Startseite bspw. nach dem Titel des Verfahrens über die Direktsuche als Suchbegriff suchen. Folgen Sie anschließend der Anleitung im System, um an dem Verfahren teilzunehmen.

BIETERFRAGEN

Bieterfragen müssen bis spätestens 27.05.2019 10:00 Uhr eingegangen sein.
Für später eingehende Fragen wird deren Beantwortung nicht zugesichert.
Bieterfragen müssen unter "Nachrichten" im eVergabe Bieterassistenten gestellt, sowie Antworten dort geprüft werden.
Den Assistenten erreichen Sie unter folgender Adresse: <http://www.bieterportal.hamburg.de>
Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonische, schriftliche oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Hinweis: Sie erhalten unmittelbar nach Beantwortung einer Bieterfrage eine Benachrichtigung per E-Mail über das Vorliegen von Antworten im Bieterassistenten. Sie müssen daher alle Antworten im Assistenten prüfen und dort zur Kenntnis nehmen.

ANGEBOTSSCHREIBEN

Verfahren: 2019000075 - Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West
Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg
Angebot: 2019038685 vom Freitag, 26. April 2019 17:24:17

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Ich/Wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir/uns eingesetzten Preisen an.
2. An mein/unser Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
3. Die Angebotsendsumme des Angebots gemäß Leistungsbeschreibung beträgt:

ANGEBOTSENDSUMME

SKONTO

Zahlungsziel	Tage(n)
Skonto	%

ZUSAMMENFASSUNG DER ANGEBOTSPREISE

Summe exkl. Nachlass (netto)	■■■■
Preisnachlass (in EUR)	■■■■
Preisnachlass (in %)	■■■■
Summe inkl. Nachlass (netto)	■■■■
Angebotssumme (brutto)	■■■■

ANLAGEN

Dateiname	Hashcode
Angebot_2019038685	YuokEBD6hAdfUV7zfAAUdOC/v K0=
20190603 Anlage L1 steg.pdf	T4fcy++0yWHd+y7/kd3MVsoQH XI=
20190603 Anlage L3 steg.pdf	Hk1T/a0GoB6+FhVZYRZNWlinl VQ=
20190603 Anlage L4 steg.pdf	iJp/rxyjRKQDOCaopRsE44D4H Ms=

Mit freundlichen Grüßen

steg Hamburg mbH

LEISTUNGSVERZEICHNIS

03.06.2019

Verhandlungsrunde

Verfahren: 2019000075 - Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

SKONTO

Skonto zugelassen	Nein
Zahlungsziel (falls zugelassen)	Tag(e)
Skonto	%

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

1	Netto-Stundenverrechnungssatz nach Ziffer 10 ff. des Verfahrensbriefs	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	1,00	Stundenverrechnungssatz	pro 1 Stundenverrechnungssatz	

LEISTUNGSVERZEICHNIS

03.06.2019

Verhandlungsrunde

Verfahren: 2019000075 - Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

AUFLISTUNG DER TITEL-/GRUPPENPREISE

Produkte/Leistungen

Netto-Summe exkl. Nachlass		■
Nachlass		■
Netto-Summe inkl. Nachlass	_____	■
Umsatzsteuer		■
Bruttosumme	_____	■
	=====	

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	■
Nachlass (netto)	■
Summe inkl. Nachlass (netto)	■
Summe (brutto)	■

LEISTUNGSVERZEICHNIS

03.06.2019

Verhandlungsrunde

Verfahren: 2019000075 - Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie
Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten
Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

KRITERIENKATALOG

03.06.2019

Verhandlungsrunde

Verfahren: 2019000075 - Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie
Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten
Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
20190603 Anlage L1 steg	20190603 Anlage L1 steg.pdf	3,93 MB	application/pdf
20190603 Anlage L3 steg	20190603 Anlage L3 steg.pdf	146,32 KB	application/pdf
20190603 Anlage L4 steg	20190603 Anlage L4 steg.pdf	136,11 KB	application/pdf



Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde

Finanzbehörde, Gänsemarkt 36, D - 20354 Hamburg

steg Hamburg GmbH
Schulterblatt 26-36
20357 Hamburg

Hamburgweite Dienste und Organisation
Beschaffung und Strategischer Einkauf für Hamburg

Gänsemarkt 36
D - 20354 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 23 - [REDACTED] Zentrale - 1386
Telefax 040 - 4 27 31 - [REDACTED]

Ansprechpartnerin: [REDACTED]
Zimmer: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Az.: 153-0/30.236

15.07.2019

Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb Nr. 2019000075 Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West

Angebot vom 03.06.2019; 16:55 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Angebot zum o. g. Verfahren.

Eine eingehende Prüfung aller Angebote sowie deren jeweilige Bewertung sind abgeschlossen und haben ergeben, dass Sie das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben.

Die Finanzbehörde Hamburg erteilt Ihnen daher den Zuschlag für die die Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie Durchführung der Gebietsentwicklung der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West.

Es gilt der von Ihnen angebotene Preis als Festpreis, dem seitens des Auftragnehmers die zum Zeitpunkt der Leistung geltende Umsatzsteuer (USt.) hinzugerechnet wird.

Ein Anspruch auf den vollständigen Abruf der Leistung entsprechend den genannten Mengen besteht nicht. Zu leisten ist der tatsächliche Bedarf.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.09.2019 und endet am 31.12.2020. Der Vertrag verlängert sich maximal fünfmal um ein weiteres Jahr, bis zum voraussichtlichen Ende des Förderzeitraums (31.12.2025).

Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

Für das weitere Verfahren wird sich das Bezirksamt Bergedorf, RISE-Koordination, mit Ihnen zeitnah in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Vertrag

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg
Fachamt Sozialraummanagement
Wentorfer Straße 38, 21029 Hamburg

– nachfolgend „AG“ (Auftraggeber) –

und der

steg Hamburg mbH
Schulterblatt 26-36
20357 Hamburg

– nachfolgend „AN“ (Auftragnehmer) –

Präambel

1. Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im Bericht zur Bezeichnung von Personen die maskuline Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben selbstverständlich auf Angehörige aller Geschlechter.

2. Der AG hat Bedarf für eine Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie die Durchführung der Gebietsentwicklung im Fördergebiet der Integrierten Stadtteilentwicklung Bergedorf-West.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragsparteien die vorliegende Vereinbarung, die die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien enthält.

1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen der UVgO werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in dieser Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

Regress-Forderungen seitens der zum Wettbewerb antretenden Büros sind gegenüber dem AG, bei wider Erwarten nicht erfolgreicher Gebietsfestlegung, ausgeschlossen.

2 Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen der Leistungsbeschreibung, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigefügte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

3 Vertragsgrundlage

Grundlage und Bestandteil des Vertrages ist das Angebot vom 03.06.2019. Das Angebot ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

Im Übrigen liegen dem Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, vor allem die des Dienstvertrages und insbesondere in Bezug auf die Erstellung des Integrierten Entwicklungskonzeptes sowie in Bezug auf die Berichts- und Evaluationspflichten die des Werkvertrages zugrunde.

4 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Gebietsentwicklung bis Ende 2020 (mit fünfmaliger Verlängerungsoption bis Ende 2025) und die Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) inkl. Zeit-Maßnahmen-Kostenplan für das RISE-Gebiet Bergedorf-West.

Der AN ist bei seiner Tätigkeit an die vom AG formulierten Ziele und Themen in der Aufgabenbeschreibung sowie an das mit dem AG abgestimmte Leistungs- und Kostenverzeichnis gebunden. In diesem Rahmen kann er seine Tätigkeit frei gestalten. Er ist im Rahmen seiner Tätigkeit verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise und die Auswahl der Methoden.

Der AN ist zur Wahrung der Interessen des AG verpflichtet. Der AN ist nicht berechtigt, über Art und Umfang des Auftrages und die Ergebnisse der Arbeit Dritten gegenüber Auskunft zu geben. Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und anderen Interessenten sowie mit Behörden dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des AG geführt werden.

Jede Übertragung von Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Eine Zustimmung des AG entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die vertragliche Erfüllung der Gesamtleistung.

5 Bestandteile des Vertrages

- Anlage 1 Lageplan mit den Grenzen des Fördergebiets Bergedorf-West
- Anlage 2 Vergabeunterlagen des AG
- Anlage 3 Angebot vom 03.06.2019 und Teilnahmeantrag vom 20.03.2019

6 Leistungen des Auftragnehmers

Der AN verpflichtet sich, die im beigefügten Angebot aufgeführten Leistungen zu erbringen.

Der AN wird jeweils für den 31. Januar einen Jahresbericht erstellen, der die Dokumentation des Entwicklungsprozesses im abgelaufenen Jahr und die Darlegung des entsprechenden Entwicklungsstandes enthält sowie einen Ausblick auf die Handlungsschwerpunkte des Folgejahres aufzeigt.

Änderungen des Leistungsangebots und des Projektzeitplans, die sich im Verlauf der Bearbeitung als notwendig erweisen, werden einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart und dokumentiert.

Der AN verpflichtet sich, die im beigefügten Angebot benannten Mitarbeiter zur Leitung und Durchführung des Projekts einzusetzen. Im Falle von Krankheit oder Kündigung der benannten Mitarbeiter kann der AN andere Personen mit der Durchführung des Projekts betrauen. Ein Wechsel der im Angebot benannten Mitarbeiter ist dem AG vorher anzuzeigen und bedarf ihrer schriftlichen Zustimmung. Der AG kann eine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

7 Zusammenarbeit

Der AN ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem AG durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Arbeiten in angemessener Weise zu unterrichten.

Der AN benennt als Projektleiter Projektführenden [REDACTED] und als Projektmitarbeiter [REDACTED]. Die Rechte und Pflichten gegenüber dem AG nimmt [REDACTED] wahr.

Die Rechte und Pflichten der AG gegenüber der AN nimmt das Fachamt Sozialraummanagement des Bezirksamtes Bergedorf, vertreten durch [REDACTED] wahr, der auch Ansprechpartner für die Abwicklung dieses Vertrags auf Seiten des AG ist.

Der AN ist verpflichtet, wesentliche Änderungen seiner rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse sowie der für die Beurteilung seiner Geschäftsfähigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblichen Umstände dem AG unverzüglich mitzuteilen.

8 Vertragslaufzeit, Vertragsstrafen, Kündigung

Die Laufzeit des Auftrags wird zunächst ab 01.09.2019 bis zum 31.12.2020 festgelegt. Der AG behält sich die Option einer fünfmaligen Verlängerung der Vertragslaufzeit um jeweils ein Jahr bis zum voraussichtlichen Ende des Förderzeitraums am 31.12.2025 zu gleichen Bedingungen vor.

(Diese Angaben erfolgen vorbehaltlich der Beschlüsse der Hamburgischen Bürgerschaft über die Mittelausstattung in den jeweiligen Haushaltsjahren und der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen über die Mittelzuteilung zu Gunsten des Fördergebiets.)

Die AN hat das Recht, für die über den 31.12.2019 fortbestehende Vertragsbeziehung mit der AG über eine angemessene Erhöhung des Stundensatzes in Verhandlung zu treten. Eine Erhöhung des Gesamthonorars wird dadurch jedoch nicht erfolgen. Eine Erhöhung des Stundensatzes wird dabei jedoch nicht durch eine Erhöhung des Gesamthonorars erfolgen, sondern durch eine Anpassung der zu erbringenden Leistungen und einer darauf beruhenden Verringerung der zugrunde gelegten Stundenzahl.

Verhandelt werden dürfen Lohnkosten und lohnabhängigen Kosten, die aufgrund von höheren Tarifen oder SV-Beiträgen ansteigen könnten.

Der AN verpflichtet sich, die mit diesem Vertrag vereinbarten Leistungen bis zum Ablauf des Vertrages zu erbringen.

Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat der AN dies mit Nennung der Gründe dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sollten im Leistungs- und Kostenverzeichnis dargestellte Leistungen nicht oder nicht in dargestellter Art und Umfang erfolgen, kann der AG das Honorar um den Gegenwert der nicht erfolgten Leistungen kürzen.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- Gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Arbeitszeitgesetz sowie das Arbeitsschutzgesetz missachtet
- den Mitarbeitern seines Betriebes die ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 6. dieser Leistungsbeschreibung resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird der Vertrag aus von der AG zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält die AN eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten Einzelleistungen sowie Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüber hinausgehenden und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen

Wird der Vertrag aus von der AN zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält diese eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsmäßig anerkannten Einzelleistungen, die von der AG verwertet werden können. Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt und können gegen Vergütungsansprüche der AN aufgerechnet werden.

Wird der Vertrag aus von keiner Vertragspartei zu vertretenden Gründen gekündigt, so erhält die AN eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen.

9 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des ANs nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beendigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch (SGB I), das Datengeheimnis nach § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie des Sozialdatenschutz §§ 67a bis 85a SGB X (insbesondere die Verarbeitung von Sozialdaten im Auftrag § 80 SGB X) einzuhalten.

Der AN verpflichtet sich, den Auftrag sowie sämtliche ihm hierdurch zur Kenntnis erlangten internen Angelegenheiten, Unterlagen und Informationen sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des AG auch nach Beendigung des Vertrages vertraulich zu behandeln. Der AN hat geeignete Vorkehrungen zu treffen und steht dafür ein, dass solche Kenntnisse Dritten weder zugänglich gemacht noch sonst wie bekannt werden können.

Der AN hat ferner die Pflicht, die mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Personen gemäß § 35 SGB I und § 53 BDSG zu verpflichten.

Die Anforderungen an den AN bezüglich der Sicherheit der Datenverarbeitung richten sich nach §§ 64 BDSG sowie 25 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) .

Für den AG gelten die den Vergabeunterlagen beigefügten ‚Allgemeinen Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der DS-GVO für Vergabeverfahren‘.

11 Vertraulichkeit und Herausgabeanspruch

Informationen und Unterlagen, die die AN von der AG übergeben werden, werden von der AN während und auch nach Ablauf der Vertragsdauer vertraulich behandelt.

Die AN hat nach Beendigung des Vertrages alle ihm überlassenen oder von ihm erstellten Unterlagen sowie die Ergebnisse der von ihm erbrachten Leistungen unverzüglich an den AG herauszugeben. Sämtliche Unterlagen werden bzw. bleiben Eigentum des AG. Zurückbehaltungsrechte des AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind auch bei vorzeitiger Beendigung ausgeschlossen.

12 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind.

Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im anliegenden Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach Arbeitnehmerentendegesetz und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Nachunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen.

Hierzu ist die entsprechende Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter.

Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

13 Haftung

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Die Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere denen des Werksvertrags. Der AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik; weiterhin auch dafür, dass die Umsatzergebnisse für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt er durch die eigenhändige Unterzeichnung der Schlussabrechnung.

Außerdem hat der AN den AG und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG oder die Bedarfsstellen geltend gemacht werden sollten.

Der AN haftet ebenfalls für Schäden, die dem AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der AN zu vertreten hat.

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Mindestsumme Euro für Personen- und Vermögensschäden
- Mindestsumme Euro für Sach- und sonstige Schäden.
 - Der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht.
 - Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG.
 - Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
 - Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
 - Der AG ist nicht verpflichtet, fehlende Nachweise nachträglich anzufordern. Demnach können unvollständig eingegangene Angebote zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen.
 - Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung gegenüber dem AG zu erbringen.

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrundegelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

14 Urheberrecht

Der AG darf die Leistungen des AN auch vor ihrer Veröffentlichung ohne deren Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern. Bei wesentlichen Änderungen wird der AG den AN anhören.

Der AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf den AN. Der AN bedarf zur Erstveröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, der diese nur versagen darf, wenn öffentliches Interesse entgegensteht.

Der AN hat sicherzustellen, dass alle Werke (z.B. Stadtteilzeitung, Infolyer, Konzepte, Bilder), die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, den Regelungen des Datenschutzes und des Urheberrechts entsprechen. Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Verletzung von Rechten freizuhalten.

Diese Vertragsgegenstände gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

15 Datenschutz

Der AN befolgt die Bestimmungen des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226). Er wird gemäß §3 HmbDSG im Auftrag tätig und unterwirft sich der Kontrolle durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.

Der AN gewährleistet die Einhaltung der in §8 Abs. 2 HmbDSG genannten Ziele der Datensicherung durch technische und organisatorische Maßnahmen durch den Stand der Technik. Dies gilt auch für den Fall, dass der AN Dritte mit Teilarbeiten zur Auftrags erledigung betraut.

Die mit der Datenverarbeitung befassten Personen sind sorgfältig auszuwählen und auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verpflichten.

Der AN hat den Weisungen des AG bei der Datenverarbeitung zu folgen. Der AG hat das Kontrollrecht.

Der AG ist auch bei nicht schuldhafter Verletzung dieser den Datenschutz und die Datensicherung betreffenden Bestimmungen durch den AN berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der AN hat den AG von allen Schäden freizuhalten, die dem AG durch von dem AN verursachten oder zu vertretende Verletzungen dieser Bestimmungen entstehen.

Der AN hat über die Namen sowie Art und Umfang der Tätigkeit der mit Datenschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter einen Nachweis zu führen und ist auf Verlangen dem AG zu entsprechender Auskunftserteilung verpflichtet.

16 Verwaltung des Verfügungsfonds

Der AN verwaltet in eigenem Namen für Rechnung des AG einen Fonds für die Finanzierung kleinerer Maßnahmen der Gebietsentwicklung. Der Verfügungsfonds wird dem AN per Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellt. Der AN stellt zu diesem Zweck in jedem Kalenderjahr einen Zuwendungsantrag. Die zuwendungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

17 Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung

-entfällt-

18 Abnahme

-entfällt-

19 Vergütung

Die Leistungen der AN nach Ziffer 6 dieses Vertrages werden gemäß Angebot pauschal vergütet. Auslagen und Nebenkosten (z.B. Fahrkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Post- und Fernspreckgebühren, Druck- und Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien) sind im Festhonorar enthalten.

Zusatzleistungen, die über die in § 4 dieses Vertrages genannten Leistungen hinausgehen, werden nur auf Grund vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.

Der AG erstattet dem AN die nachgewiesenen jährlichen Kosten für den Betrieb des Stadtteilbüros und für die Öffentlichkeitsarbeit in noch festzulegenden Höhen.

20 Zahlungsweise

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben.

Die Umsatzsteuer ist in Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Forderungen des AN gegen den AG können ohne Zustimmung des AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt. Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gegen sie wirksam. §§ 398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer an die [REDACTED] zu adressieren und einzureichen.

Für eine umweltschonendere, schnellere und sichere Rechnungsverarbeitung bevorzugt die Freie und Hansestadt Hamburg den elektronischen Rechnungsempfang. E-Rechnungen sind durch die EU-Richtlinie 2010/45/EU der klassischen Papierrechnung gleichgestellt.

Die Kasse.Hamburg verarbeitet aktuell sowohl PDF-Rechnungen per Mail als auch Rechnungen nach dem ZUGFeRD-Standard. Der Rechnungsempfang im Standard X-Rechnung wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2019 ermöglicht.

Rechnungen für alle Fachbehörden, Senats- und Bezirksämter bzw. alle [REDACTED] können nach vorheriger Absprache mit der Kasse.Hamburg elektronisch an das dortige zentrale E-Mail-Postfach gesendet werden.

Zahlungsziel ist das:

Bezirksamt Bergedorf

Vergabenummer: 2019000075

Seite 9 von 11

Fachamt Sozialraummanagement
- Integrierte Stadtteilentwicklung –
RISE-Koordination
Wentorfer Straße 38
21029 Hamburg

Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.

Weitere Fragen zum elektronischen Rechnungsempfang beantwortet Ihnen gerne [REDACTED]
[REDACTED], Finanzbehörde, Kasse.Hamburg, ZRE. Senden Sie hierzu bitte bei Bedarf eine formlose
E-Mail an [REDACTED]

Weiterhin muss immer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.-ID) der FHH: DE
118509725 angegeben werden.

21 Kontrollen

Der AN gestattet den Mitarbeitern des AG zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Das besondere Kontrollrecht des AG wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es umfasst auch stichprobenartige, unangemeldete Kontrollen aller Räume und Anlagen des AN, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

23 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten als nicht vereinbart.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie anderen Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

24 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und –unter Voraussetzung des § 38 ZPO – Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen

Es gilt deutsches Recht.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlagen:

1. Lageplan mit den Grenzen des Fördergebiets Bergedorf-West
2. Vergabeunterlagen des AG
3. Angebot vom 03.06.2019 und Teilnahmeantrag vom 20.03.2019
4. PPA Bergedorf-West